



## **SOZIALHILFE NEU – Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten**

10.04.2026

VertretungsNetz setzt sich für den Schutz der Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein. Als Erwachsenenvertreter vertritt VertretungsNetz viele Menschen mit Behinderungen, die den Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr erreichen können und keine oder nur eine geringe Leistung aus der Sozialversicherung beziehen. Zur Sicherung des Lebensbedarfs sind viele von ihnen auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen berät und unterstützt Menschen mit Behinderungen und Personen, die mit ihnen in einem Naheverhältnis stehen, wenn sie sich diskriminiert fühlen. Zudem kann sie Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben. Fragen der Sozialhilfe und erlebte Ungerechtigkeiten bei deren Bezug sind ein anhaltendes Thema in der Beratungstätigkeit ihres Büros.

Österreich hat mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention ein besonderes Bekenntnis zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgelegt. Unter anderem wird darin das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz verbürgt, das sich über die einzelnen Menschen mit Behinderungen hinaus auch auf ihre Familien erstreckt.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen und VertretungsNetz treten gemeinsam auf und fordern eine einheitliche österreichweite Ausgestaltung von Sozialhilferegulungen, die die Bedarfe von erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderungen decken und ihnen die völkerrechtlich normierten Rechte auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz gewähren. Die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung disproportional stärkere Armutsgefährdung von erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderungen bedarf einer Ausgestaltung der Sozialhilfe, mit der diese Benachteiligung beseitigt wird.

Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Heim, MA  
Geschäftsführerin  
VertretungsNetz  
[gerlinde.heim@vertretungsnetz.at](mailto:gerlinde.heim@vertretungsnetz.at)  
Tel: 0676/83308 9100

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger  
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen  
[christine.steger@sozialministerium.gv.at](mailto:christine.steger@sozialministerium.gv.at)  
Tel: 01/71100-862220

## **I. Eigener Abschnitt mit Regeln für Menschen mit Behinderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), die deren Bedarfe konsequent berücksichtigen**

Derzeit sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, in den meisten Bundesländern auf die jeweiligen Sozialhilfe-Ausführungsgesetze angewiesen, wenn sie ihren Lebensunterhalt und/oder Wohnbedarf nicht decken können. Mehr als ein Fünftel der in Österreich lebenden Menschen mit Behinderungen ist laut Statistik Austria armuts- und ausgrenzungsgefährdet. Der für das „Armenwesen“ zuständige Grundsatzgesetzgeber ist deshalb gefordert, spezielle Maßnahmen insbesondere für jene armutsbetroffenen Menschen mit Behinderungen vorzusehen, die als erwerbsunfähig gelten. Dafür empfiehlt sich ein eigener Abschnitt im SH-GG; der beiliegende Entwurf eines solchen Abschnitts enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen, die behinderungsbedingt voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage sind, am Erwerbsleben teilzunehmen
- Erhöhter Richtsatz: 120% des AZ-Richtsatzes (2026: € 1.475,87 statt € 1.229,89)
- Erhöhter Zuschlag für Menschen mit Behinderungen: 30% (2026: € 368,97 statt € 221,38)
- Sonderzahlungen im April und Oktober (Vorbild: Stmk BehindertenG)
- Voller Richtsatz auch bei Haushaltsgemeinschaft (Vorbild: Wr MindestsicherungsG)
- Vorrang der Geldleistung
- Keine automatische und pauschale Anrechnung von Einkommensbestandteilen haushaltszugehöriger Personen (Vorbild: Ktn ChancengleichheitsG)
- Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen ab Vollendung des 25. Lebensjahrs (Vorbilder: NÖ SAG, Bgld SUG, Ktn ChG)
- Keine Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), des Pflegegeldes und anderer zweckgebundener Geld- oder Sachleistungen, die der Deckung behinderungsbedingter Mehrbedarfe dienen
- Beschränkung der Anrechenbarkeit von landesgesetzlichen Leistungen, die der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen (zB Leistungen aus der Wohnbauförderung), auf Fälle, in denen der Aufwand für eine angemessene barrierefreie Wohnsituation gedeckt ist
- Keine Anrechnung von freiwilligen Spenden an die Zielgruppe
- Erweiterter Vermögensschutz: Verdopplung des Vermögensfreibetrags auf 1200 % (2026: € 14.758,68 statt € 7.379,34)
- Keine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen bei unbeweglichem Vermögen von erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderungen, welches der Deckung deren unmittelbaren Wohnbedarfs dient (Vorbild: Ktn SozialhilfeG).
- Modifizierte Mitwirkungspflichten: amtswegige Datenermittlung sowie Absehen von der Vorlage bereits bekannter Unterlagen (Vorbilder: Tir THG, Vbg SLG)

- Sanktionsschutz, insb. keine Kürzung des Zuschlags für Menschen mit Behinderungen und der Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Unbefristete Leistungsgewährung bei Beibehaltung der Möglichkeit regelmäßiger Überprüfung durch die Behörde (Vorbilder: Vbg SLG, Sbg SUG und Bgld SUG; Hinweise in einfacher Sprache: OÖ ChG)

## **II. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen, die nicht als reguläre Arbeitnehmer:innen arbeiten können, haben keinen Anspruch auf Gehalt, Kranken-Hauptversicherung und Alterspension. Im Regierungsprogramm (S. 111) wird unter dem Titel „Anerkennung von Arbeit in den Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen“ auch „die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderung, insbesondere im Alter“ in Aussicht gestellt. VertretungsNetz und die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen treten dafür ein, dass im Zuge der Novelle des SH-GG dieses Vorhaben umgesetzt wird und – für die Armutsbekämpfung vorrangig – der Zielgruppe ein Anspruch auf Kranken-Hauptversicherung (unabhängig davon, ob eine Möglichkeit zur Mitversicherung besteht) eingeräumt wird.

Ein Vorschlag für einen Gesetzestext befindet sich auf den folgenden Seiten.

**ENTWURF: NOVELLE ZUM SOZIALHILFE-GRUNDSATZGESETZ (SH-GG)  
EIGENER ABSCHNITT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE ALS  
DAUERHAFT ERWERBSUNFÄHIG GELTEN**

**Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 20“.
2. Nach § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten**

**§ 10. Persönliche Voraussetzungen und Zielgruppe**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Personen, die

1. die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 – soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist – erfüllen,
2. eine Behinderung gemäß § 1 Abs. 2 BBG aufweisen, sowie
3. behinderungsbedingt voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage sind, am Erwerbsleben teilzunehmen (dauerhafte Erwerbsunfähigkeit).

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 3 jedenfalls als erfüllt gilt, wenn

1. die Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorliegen,
2. die Person die Arbeitsfähigkeit gemäß § 8 ALVG nicht erfüllt,
3. die Person im Sinne des § 252 Abs. 2 Z 3 ASVG sowie diesem entsprechender Bestimmungen erwerbsunfähig ist, oder
4. durch ein medizinisches Gutachten festgestellt wurde, dass die Erwerbsunfähigkeit der Person voraussichtlich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestehen wird.

**§ 11. Monatliche Leistungen (Richtsätze)**

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, dass Personen gemäß § 10 Abs. 1 auch dann als alleinstehend oder alleinerziehend gelten, wenn sie mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben.

(2) Personen gemäß § 10 Abs. 1 gebühren Leistungen in Höhe von 120 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende;

(3) Weiters hat die Landesgesetzgebung sicherzustellen, dass der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 für Personen gemäß § 10 Abs. 1 zumindest in der Höhe von 30 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 2 zu gewähren ist.

(4) Die Leistungen gemäß Abs. 2 und 3 sind monatlich im Vorhinein auszuführen. In den Monaten April und Oktober gebühren die Leistungen gemäß Abs. 2 und 3 zusätzlich in gleicher Höhe (Sonderzahlung).

### **§ 12. Vorrang der Geldleistung**

(1) Die Sozialhilfe für Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts ist abweichend von § 3 Abs. 5 vorrangig als Geldleistung zu gewähren (Geldleistungsvorrang).

(2) Eine Erbringung in Form von Sachleistungen ist nur zulässig,

1. wenn die bezugsberechtigte Person dies ausdrücklich beantragt, oder
2. soweit dadurch im Einzelfall eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist, wobei das Selbstbestimmungsrecht der bezugsberechtigten Person zu berücksichtigen ist.

(3) Die Auszahlung von Leistungen für den Wohnbedarf an Dritte ist gegen den Willen der betroffenen Person nur bei wiederholter zweckwidriger Verwendung der Mittel zulässig.

(4) Über die Auszahlung an Dritte ist mit Bescheid zu entscheiden.

### **§ 13. Ergänzende und abändernde Regelungen betreffend die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln**

(1) Die Landesgesetzgebung hat abweichend von § 7 Abs. 1 vorzusehen, dass eine automatische Einkommensanrechnung haushaltzugehöriger unterhaltspflichtiger Angehöriger oder Lebensgefährten zu unterbleiben hat.

(2) Bei Personen iSd § 10 Abs. 1, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Rechtsverfolgung gem § 7 Abs. 2 im Hinblick auf Unterhaltsansprüche jedenfalls als unzumutbar.

(3) Zweckgebundene Geld- und Sachleistungen, die der Deckung behinderungsbedingter Mehrbedarfe dienen, sind nicht als Einkommen im Sinne des § 7 zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, die erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 5 FLAG inklusive des Kinderabsetzbetrags gemäß § 33 Abs. 3 EStG, sowie für landesgesetzliche Leistungen, die an eine Behinderung anknüpfen (insbesondere betreffend Hilfsmittel, Assistenz, Therapie, Mobilität oder Kommunikation).

(4) Abweichend von § 2 Abs 5 Satz 2 SH-GG kann die Landesgesetzgebung eine Anrechnung von landesgesetzlichen Leistungen, die der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, nur unter der Voraussetzung vorsehen, dass der Aufwand für eine angemessene barrierefreie Wohnsituation durch die Sozialhilfeleistung für den Wohnbedarf gedeckt ist.

(5) Keiner Anrechnung unterliegen freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Geldleistungen von Dritten, die an Personen iSd § 10 Abs 1 ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Sachleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten, die an Personen iSd § 10 Abs 1 ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, sind jedenfalls von der Anrechnung auszunehmen.

### **§ 14. Erweiterter Vermögensschutz**

(1) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 3 hat die Landesgesetzgebung für Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts einen Vermögensfreibetrag (Schonvermögen) in Höhe

von mindestens 1200 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende vorzusehen.

(2) Unbewegliches Vermögen, das der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Person dient, ist gänzlich von der Verwertung auszunehmen. Eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen durch den Sozialhilfeträger ist bei diesem Personenkreis unzulässig.

(3) Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Behinderung oder zur Sicherstellung der Mobilität erforderlich sind, gelten als nicht verwertbares Vermögen.

(4) Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, aus Entschädigungsleistungen für Opfer oder aus Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz) stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 7 sowie der Abs 1 bis 3 dieser Bestimmung als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind. Die Abgrenzung kann etwa durch einen Nachweis erfolgen, dass das aus den genannten Leistungen stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde.

### **§ 15. Modifizierte Mitwirkungspflichten und Sanktionsschutz**

(1) Von Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts darf der Einsatz der Arbeitskraft sowie die Teilnahme an aktiven, arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 nicht verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der allgemeinen Mitwirkungspflicht ist durch die Landesgesetzgebung für Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts vorzusehen, dass die Übermittlung von Urkunden oder Unterlagen nicht erforderlich ist, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können oder der Behörde ohnehin bekannt sind.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 2 hat die Landesgesetzgebung bei einer schuldhaften Verletzung von allgemeinen Mitwirkungspflichten eine Leistungskürzung von maximal 25 % des Richtsatzes gemäß § 11 Abs. 2 vorzusehen.

Von Kürzungen auszunehmen sind:

1. Der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen gemäß § 11 Abs. 3.
2. Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs.

(4) § 9 Abs. 3 ist auf Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

### **§ 16. Überbrückungshilfe**

(1) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass zur Überbrückung einer dringlichen Notlage bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Leistungen nach diesem Abschnitt eine Überbrückungshilfe in privatrechtlicher Form gewährt werden kann, wenn die sofortige Hilfe erforderlich ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Voraussetzungen gemäß § 10 vorliegen.

(2) Die Überbrückungshilfe ist als Geldleistung zu gewähren und auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie ist bei Gewährung einer Leistung nach § 11 anzurechnen.

## **§ 17. Rückforderung und Kostenersatz**

(1) Die Landesgesetzgebung hat bei der Rückforderung von Leistungen, die nicht oder nicht in dieser Höhe gebühren, Möglichkeiten der Stundung und Ratenzahlung vorzusehen. Weiters hat sie für den Fall, dass die Einhebung eine besondere Härte darstellen, den Erfolg von Teilhabe- oder Unterstützungsmaßnahmen gefährden würde, mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre oder der Betrag unbedeutend ist, die Möglichkeit der Nachsicht oder Abstandnahme vorzusehen.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts nicht zum Kostenersatz herangezogen werden. Kostenersatzregelungen betreffend Erben bleiben davon unberührt.

## **§ 18. Befristung und Verfahren**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 6 zweiter Satz hat die Landesgesetzgebung sicherzustellen, dass Leistungen an Personen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts unbefristet zuzuerkennen sind, wobei im Zuerkennungsbescheid auf die regelmäßige Überprüfung iSd Abs 2 und die Mitwirkungspflichten besonders hinzuweisen ist.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und 3 von Amts wegen frühestens alle drei Jahre erfolgen darf, sofern nicht konkrete Umstände hervorkommen, die eine wesentliche Änderung dieser Anspruchsvoraussetzungen nahelegen. Unberührt bleiben die Verpflichtung der bezugsberechtigten Person, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (insbesondere Einkommen und Vermögen) nach Maßgabe der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen anzuzeigen.“

---

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF**

### **Allgemeiner Teil**

Menschen mit Behinderungen sind von Armut besonders betroffen und ihre Wohnverhältnisse sind öfter ungenügend. Dies zeigt der jüngste Bericht der Statistik Austria „Menschen mit Behinderungen in Österreich“. <sup>1</sup> Mehr als ein Fünftel dieses Personenkreises (22,7 %) ist armuts- und ausgrenzungsgefährdet; in der Untergruppe der stark bei Alltagsaktivitäten eingeschränkten Personen liegt der Anteil sogar bei fast einem Drittel (32,6 %). Im Vergleich dazu beträgt der Anteil bei Personen ohne Behinderungen 14,4 %.

Der Grundsatzgesetzgeber ist deshalb gefordert, spezielle Maßnahmen insbesondere für jene armutsbetroffene Menschen mit Behinderungen zu treffen, die als erwerbsunfähig gelten. Vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.359/2019), wonach es dem Grundsatzgesetzgeber freisteht, umfangreiche Grundsätze – wie etwa bezüglich der Ziele, der Bedarfsbereiche, der Bezugsberechtigung und des Umfangs der Sozialhilfeleistungen – aufzustellen und dabei auch Detailregelungen zu treffen, die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bundesgebiet betreffen, kann kein Zweifel daran bestehen, dass

---

<sup>1</sup> Statistik Austria im Auftrag vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Menschen mit Behinderungen in Österreich I: Erhebungsübergreifende Datenauswertung aktueller Befragungen anhand des GALI-Indikators zu gesundheitsbedingten Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten als Stellvertretervariable für Behinderung, 2023, abgerufen unter: <https://www.statistik.at/services/tools/serviceangebote/publikationen/detail/1860> (Stand 20.02.2026).

solche speziellen Maßnahmen kompetenzrechtlich zulässig sind. Die Kompetenz der Bundesländer, Regelungen der „Behindertenhilfe“ iSd Art 15 Abs 1 B-VG für nicht von Armut betroffene Menschen mit Behinderungen vorzusehen, wird hiervon nicht berührt.

Bei jener Teilgruppe, die behinderungsbedingt voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage ist, am Erwerbsleben teilzunehmen, ist zu berücksichtigen, dass Zielsetzungen des SH-GG, wie Menschen wieder in den Arbeitsprozess zu bringen, nach der derzeitigen Rechtslage nicht greifen können (vgl OGH 29.10.2009, 9 ObA 105/09w). Eine Befreiung aus der Notlage durch eigene Arbeitskraft ist dieser Personengruppe noch verwehrt.

Die überwiegend integrations- und fremdenpolizeiliche sowie arbeitsmarktpolitische Zielsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes baut daher für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, strukturelle Hürden auf, die diese nicht überwinden können. Durch die Schaffung eines eigenen Abschnitts wird anerkannt, dass für diese Zielgruppe maßgeschneiderte Regelungen angezeigt sind und sie einen spezifischen Teilhabe-Mehrbedarf hat, der über das physische Existenzminimum hinausgeht.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu § 10 (Zielgruppe):** Der Behinderungsbegriff in Abs. 1 Z 2 wird aus bestehenden bundesrechtlichen Regelungen übernommen (§ 1 Abs 2 BBG; § 3 BGStG).

Die Anspruchsvoraussetzung der Volljährigkeit wird nicht eigens angeführt, da sich diese bereits implizit aus Abs 1 Z 3 (dauerhafte Erwerbsunfähigkeit) ergibt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit sieht Abs. 2 eine Beweiserleichterung vor: Wenn die Kriterien für die erhöhte Familienbeihilfe erfüllt sind, eine Bescheinigung nach § 8 ALVG vorliegt, die Erwerbsunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger (insb. durch Zuerkennung einer [Halb-]Waisenpension) oder durch ein medizinisches Gutachten (dauerhaft oder für mindestens drei Jahre) festgestellt wurde, so gilt die Voraussetzung der voraussichtlich dauerhaften Erwerbsunfähigkeit als erfüllt.

**Zu § 11 (Richtsätze):** Die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen, die kein Einkommen aus Erwerbsarbeit erwirtschaften können, als eigene Bedarfsgemeinschaft mit erhöhtem Richtsatz sowie erhöhtem Behindertenzuschlag stellt einen zentralen Beitrag zu deren Armutsbekämpfung sowie zu deren Inklusion dar: Dadurch wird dem Erfordernis Rechnung getragen, der Zielgruppe dieses Abschnitts ein Leben frei von Armut sowie ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, in welchem insbesondere finanzielle Abhängigkeiten im Verhältnis zu anderen (haushaltszugehörigen) Personen zurückgedrängt werden.

Außerdem setzen ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft barrierefreies Wohnen voraus. Der dadurch bedingte höhere Wohnbedarf muss von der Sozialhilfeleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs gedeckt werden.

Nach dem Vorbild der steirischen Ausgestaltung der Geldleistung (§ 31 StBHG), sieht Abs. 4 die Auszahlung im Vorhinein vor und ordnet in den Monaten April und Oktober eine Sonderzahlung an.

**Zu § 12 (Geldleistungsvorrang):** In Abkehr vom Sachleistungsvorrang (§ 3 Abs. 5 SH-GG) wird für diese Personengruppe die Geldleistung zum Regelfall. Dies stärkt die Autonomie im Sinne des "persönlichen Budgets". Weiters kann der Zweck des Sachleistungsvorrangs primär nur in der Aufrechterhaltung der Erwerbsmotivation liegen, was aber auf die genannte Personengruppe gerade nicht zutrifft (*Rebhahn*, DRdA 2017, 431). Sachleistungen sollen für Menschen mit Behinderungen künftig auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben, um Selbstbestimmung zu fördern und Doppelgleisigkeiten (insbesondere bei Personen mit

gesetzlicher Vertretung, vgl §§ 239 ff ABGB) zu vermeiden und damit den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Abs. 4 weist klarstellend auf die Bescheidpflicht im Falle der Änderung der Auszahlungsform hin.

**Zu § 13 (Ergänzende und abändernde Regelungen betreffend die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln):** Die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bewirkt nicht nur eine lebenslange Abhängigkeit von Sozialleistungen, sondern auch vom Unterhalt der Eltern. Menschen mit Behinderungen werden dadurch - abhängig von der Familien- und Haushaltskonstellation - vor die schwierige Entscheidung gestellt, ihre Eltern auf Unterhalt zu klagen oder auf Sozialhilfeleistungen zu verzichten. Faktisch verbleiben sie lebenslang ökonomisch, sozial und psychisch im Status eines Kindes (*Dimmel/Pimpel*, 2-Säulen-Modell. Vorstudie, Lebenshilfe Österreich, 2020).

Ad Abs 1: Vor diesem Hintergrund soll bei der Einkommensberechnung die automatische und pauschale Berücksichtigung von Einkommensbestandteilen von haushalts-angehörigen Personen entfallen. Verfassungsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass die undifferenzierte Anrechnung von Einkommensbestandteilen des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten oder Elternteils in § 6 K-ChG vom VfGH bereits für verfassungswidrig befunden wurde (VfGH 20.9.2024, G 147/2022). Weiters hat der VfGH mit Prüfungsbeschluss vom 16.9.2025, G 76/2025, G 84/2025, die Bestimmung des § 7 Abs 1 SH-GG aus ähnlichen Erwägungen in Prüfung gezogen. Durch den gänzlichen Entfall werden über diese verfassungsrechtlichen Überlegungen hinaus die informelle Pflege und Betreuung im Familienverband anerkannt und gewürdigt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass damit – vor dem Hintergrund der Abschaffung des Pflegeregresses – ungünstige Steuerungs-effekte vermieden werden sollen, die durch eine Mehrbelastung informeller Pflege und Betreuung zuhause entstehen.

Ad Abs 2: Die Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten ist im SH-GG vorgegeben (§ 7 Abs. 2 SH-GG), wobei § 2 Abs 4 SH-GG eine finanzielle Besserstellung für Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Immer mehr Bundesländer (Niederösterreich, Kärnten und das Burgenland) haben bereits Bestimmungen erlassen, die Einschränkungen bei der Pflicht zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr vorsehen. Das Abstellen auf das vollendete 25. Lebensjahr scheint systemkonform. So kann die erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 über das 25. Lebensjahr hinaus nur dann gewährt werden, wenn die behinderungsbedingte voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungs-unfähigkeit vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Hinzu kommt, dass auch im Rahmen von „Arbeitsfähig bis 25“ auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abgestellt wird.

Ad Abs. 3: Es wird sichergestellt, dass zweckgebundene Leistungen zur Deckung behinderungsbedingter Mehrbedarfe – insbesondere Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe sowie relevante Leistungen aus der Behindertenhilfe der Länder, wie beispielsweise die Beschäftigung in einer teilstationären Einrichtung (bzw Tagesstruktur, Beschäftigungstherapieeinrichtung oder Werkstätte) oder auch nur das dort erhaltene Mittagessen, nicht als Einkommen angerechnet werden und somit nicht zu einer faktischen Aufhebung der notwendigen Besserstellung führen.

Ad Abs. 4: Menschen mit Behinderungen sind von der derzeit – unabhängig von der Angemessenheit der Wohnsituation – vorgesehenen Anrechnung bestimmter landesrechtlicher Leistungen zur Wohnaufwandsminderung, insb aus der Wohnbauförderung (zB Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss), besonders betroffen, weil sie aufgrund ihres Bedarfs nach barrierefreiem Wohnraum höheren Wohnkosten unterliegen. Die nunmehrige Bestimmung

beschränkt die Landesgesetzgebung darauf, eine Anrechnung nur dann vorsehen zu können, wenn die Kosten dieses barrierefreien Wohnraums aus der Sozialhilfeleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs gänzlich gedeckt werden können.

Ad Abs. 5: Hinsichtlich der Ausnahme von der Anrechnung bei freiwilligen Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, wird die Gegen Ausnahme des § 7 Abs 4 Satz 3 („es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären“) für die Personengruppe dieses Abschnitts gestrichen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die auch im Falle einmaliger, vergleichsweise überschaubarer Spenden eine Anrechnungspflicht der Behörden bejaht hat (zB VwGH 7.11.2024, Ra 2023/10/0343). Gerade die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, wird von dieser restriktiven Anrechnungspraxis besonders stark getroffen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass reine Sachleistungen (zB Möbelspenden) jedenfalls nicht in Geld bewertet und angerechnet werden dürfen. Wertgutscheine sollen dabei jedoch nicht als Sachleistungen gelten.

**Zu § 14 (Erweiterter Vermögensschutz):** Der Freibetrag wird für die Zielgruppe dieses Abschnitts auf 1200 % verdoppelt (2026: € 14.758,68), um eine finanzielle Notreserve zu ermöglichen. Der absolute Schutz des Eigenheims ohne grundbücherliche Belastung orientiert sich an der Regelung in Kärnten (§ 8 Abs 6 K-SHG 2021).

Ad Abs. 4: Über die aus den in § 7 Abs 4a genannten Leistungen stammenden Vermögenswerte hinaus, sollen Ersparnisse aus bestimmten weiteren Leistungen, die vorrangig der Zielgruppe dieses Abschnitts gebühren, als nicht verwertbares Vermögen gelten. Der Zielgruppe soll es nicht zum Nachteil gereichen, dass es gerade bei diesen Leistungen oftmals aufgrund langer Verfahrensdauern zu erheblichen Nachzahlungen kommt, die ansonsten den in Abs 1 normierten (erhöhten) Freibetrag konterkarieren würden. Gerade Entschädigungsleistungen für Opfer sowie solche des Sozialentschädigungsrechts müssen Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, verbleiben können.

**Zu § 15 (Modifizierte Mitwirkungspflichten und Sanktionsschutz):**

Ad Abs. 1: Da die Arbeitskraft bei dieser Personengruppe definitionsgemäß nicht einsetzbar ist, entfallen arbeitsmarktbezogene Pflichten.

Ad Abs. 2: Wie in Vorarlberg (§ 16 Abs. 2 Vbg SLG) wird vorgesehen, dass die Landesgesetzgebung im Anwendungsbereich dieses Abschnitts eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung zu schaffen hat bzw, wie in Tirol (§ 28 Abs 2 T-THG), von der Vorlage bereits bekannter Unterlagen abzusehen hat. Dies soll primär der Entlastung der Zielgruppe dienen, bewirkt aber auch eine Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung. Eine solche Regelung kann auch als Form der Unterstützung verstanden werden, mit der ein Beitrag zur Verhinderung von Erwachsenenvertretungen geleistet wird.

Ad Abs. 3: Bei der Beurteilung der Schuldhaftigkeit der Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflichten ist auf Art und Ausmaß der Behinderung besonders Bedacht zu nehmen. Ein Fehlverhalten darf künftig weder den Behindertenzuschlag noch den Wohnbedarf schmälern. Damit werden Schutzbestimmungen, wie sie im Burgenland (§ 11 Bgld. SUG), der Steiermark (§ 7 StSUG) oder Vorarlberg (§ 20 Abs 5 Vbg SLG) für den Wohnbedarf existieren, bundesweit vereinheitlicht.

**Zu § 16 (Überbrückungshilfe):** Nach dem Vorbild Kärntens (§ 8a K-ChG und § 16a K-SHG 2021) wird eine befristete Überbrückungshilfe in privatrechtlicher Form vorgesehen, um

existenzielle Lücken zwischen Antragstellung und behördlicher Entscheidung zu vermeiden. Die Anrechnung auf später zuerkannte Leistungen verhindert Doppelleistungen.

**Zu § 17 (Rückforderung und Kostenersatz):** Die Bestimmung verpflichtet die Landesgesetzgebung im Falle der notwendigen Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen auf die besondere Vulnerabilität der Personengruppe dieses Abschnitts Bedacht zu nehmen, indem einerseits Instrumente wie Stundung und Ratenzahlung vorzusehen sind; andererseits soll in Härtefällen auch eine Nachsicht oder Abstandnahme möglich sein.

Da Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, anders als erwerbsfähige Personen aus Eigenem keine Ersparnisse erwirtschaften und damit selbst keine Situation erzeugen können, in der sie nicht zum Kostenersatz herangezogen werden können, sollen sie von diesem ausdrücklich ausgenommen werden (daher etwa kein Kostenersatz aus allfälligem Erbe oder aus Nachzahlungen von Sozialleistungen). Allfällige Kostenersatzregelungen betreffend Erben können die Länder hingegen frei regeln.

**Zu § 18 (Befristung und Verfahren):** Die Entfristungsmöglichkeit des § 3 Abs. 6 SH-GG wird für diese Zielgruppe zur Verpflichtung: Leistungen sind für sie unbefristet zu gewähren, wobei eine Überprüfbarkeit frühestens alle drei Jahre vorgesehen bleibt.

Das Land Oberösterreich ist bestrebt, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen die ihnen zugestellten Bescheide auch verstehen können und entspricht damit dem Inklusionsgedanken der UN-BRK (§ 24 Abs 5 OÖ ChG). In Anlehnung daran sind Hinweise auf die regelmäßige Überprüfung iSd Abs 2 sowie die Mitwirkungspflichten jedenfalls gesondert in einer leicht verständlichen Form bzw. auf Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigungen oder dessen Vertretung oder bei entsprechendem Bedarf in einer darüber hinaus besonders leicht lesbaren Form zu verfassen.

Die Entfristung beendet die Praxis der jährlichen Re-Evaluierung in vielen Bundesländern und entlastet sowohl Betroffene als auch die Landesverwaltung. Vorbilder sind hier etwa Salzburg (§ 20 Sbg. SUG), das Burgenland (§ 12 Abs 2 Bgld SUG) und Vorarlberg (§ 18 Abs 3 Vbg SLG), die bereits längere Fristen bzw. gänzliche Entfristungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit kennen. Die bestehenden Anzeigepflichten betreffend laufende Änderungen von Einkommen und Vermögen werden dabei nicht berührt.